

S1NEU2 Geschlechtergerechtigkeit in der Satzung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Diözesanausschuss,
 Diözesanleitung

Antragstext

1 ***Die Satzung des Diözesanverbandes wird wie folgt***
2 ***geändert:***

3 **neu §1 Begriffsbestimmungen**

4 **Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter)**
5 **werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien**
6 **mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10**
7 **Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.**

8 **Delegationen sind grundsätzlich geschlechtergerecht zu besetzen. Sie werden**
9 **zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrgenommen. Dabei soll eine Stelle**
10 **mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweiligen**
11 **Leitungen wahrgenommene Stellen werden von Delegierten, welche die jeweiligen**
12 **Konferenzen wählen, besetzt.**

13 **Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht,**
14 **dann ist die Delegation paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu**
15 **besetzen.**

16 **§6 Organisation des Ortsverbands**

17 **(10) Der Ortsverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine**
18 **eigene Satzung geben.**

19 **Diese Satzung muss mindestens enthalten:**

- 20 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 21 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband

- 22 • die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes
23 beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt

- 24 • eine **geschlechtergerecht** zu besetzende Ortsleitung, die regelmäßig von der
25 Mitgliederversammlung gewählt werden muss

26 Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung
27 innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim
28 Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb
29 von drei Monaten verbindlich entscheiden.

30 §7 Die Ortsleitung

31 (3) Zur Ortsleitung gehören bis zu

- 32 • **drei weibliche Ortsleiterinnen**

- 33 • **drei männliche Ortsleiter**

- 34 • **ein*e diverse Ortsleiter*in**

- 35 • **ein*e Geistliche Leitung**

36 Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an
37 Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind
38 Bestandteil dieser Satzung. (***gestrichen: Steht kein*e Kandidat*in für das Amt
39 der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung,
40 welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.***)

41 Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person
42 Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des
43 Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die
44 Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

45 §10 Organisation des Regionalverbandes

46 (2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf
47 nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:

- 48 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG

- 49 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband

- 50 • eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes
51 beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt

- 52 • eine **geschlechtergerecht** zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von
53 der Regionalkonferenz gewählt werden muss

54 Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung
55 innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim
56 Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann
57 innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

58 §13 Die Diözesankonferenz

59 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 60 • 85 Vertreter*innen aus den Ortsverbänden.
61 Die Mandate sind **geschlechtergerecht** zu besetzen und werden zunächst von
62 der Ortsleitung wahrgenommen. Nicht durch die Ortsleitung wahrgenommene
63 Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung des
64 Ortsverbandes gewählt wurden, besetzt. **Wenn für eine Delegation keine**
65 **Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann ist die Delegation**
66 **paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.**
67 Die Größe der Ortsdelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Ortsverband
68 erhält mindestens 2 und höchstens 4 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem
69 Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die
70 bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Diözesanstelle gemeldeten Mitglieder,
71 für die der Diözesanbeitrag entrichtet wurde. Die Vertretung der
72 regionalen Zusammenschlüsse erfolgt wie in §9 (3) geregelt. Im
73 Konfliktfall überwiegt die Mindestgröße der Delegation die Maximalgröße
74 der Konferenz.

- 75 • die Mitglieder der Diözesanleitung

- 76 • die Mitglieder des Diözesanausschusses, sofern sie nicht stimmberechtigte
77 Mitglieder der Ortsverbände sind

78 beratende Mitglieder sind:

- 79 • die*der Diözesangeschäftsführer*in

- 80 • die Diözesanreferent*innen

- 81 • ein Mitglied der KjG-Bundesleitung

- 82 • ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 83 • die Mitglieder der durch die Diözesankonferenz eingerichteten
- 84 Sachausschüsse
- 85 • die Mitarbeiter*innen der diözesanen Arbeitskreise sowie des diözesanen
- 86 Schulungsteams
- 87 • der*die Antragssteller*in eines Antrages nach §2 (8)

88 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

89 **§14 Der Diözesanausschuss**

90 (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 91 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 92 • **sechs weibliche Mitglieder der Diözesankonferenz**
- 93 • **sechs männliche Mitglieder der Diözesankonferenz**
- 94 • **zwei diverse Mitglieder der Diözesankonferenz**

95 beratende Mitglieder sind:

- 96 • die*der Diözesangeschäftsführer*in
- 97 • die Diözesanreferent*innen

98 Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

99 **§15 Die Diözesanleitung**

100 (2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt:

- 101 • **drei Diözesanleiterinnen**
- 102 • **drei Diözesanleiter**
- 103 • **ein*e diverse*r Diözesanleiter*in**

104 • **ein*e Geistliche Leitung**

105 Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an
106 Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind
107 Bestandteil dieser Satzung. (***gestrichen: Steht kein*e Kandidat*in für das Amt
108 der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung,
109 welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.***)

110 Mindestens zwei Stellen der Diözesanleitung müssen mit voll geschäftsfähigen
111 Personen besetzt sein, bevor beschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden
112 können.

113 Für die übrigen Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)
114 zur Wahl zugelassen werden.

115 Beratendes Mitglied ist:

- 116 • die*der Diözesangeschäftsführer*in

117 **§16 Sachausschüsse**

118 (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt.
119 **Sachausschüsse werden geschlechtergerecht besetzt. Ausgenommen hiervon sind
120 Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.**

121 Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied. Den Sachausschüssen
122 steht es frei, weitere Berater*innen hinzuzuziehen.

123 ***Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:***

124 **§8 Stellvertretung**

125 Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von
126 anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur
127 durch Männer, **Menschen diversen Geschlechts nur durch Menschen diversen
128 Geschlechts vertreten werden. Steht keine Stellvertreter*in diversen Geschlechts
129 zur Verfügung, kann die Stellvertretung durch eine Frau oder einen Mann
130 erfolgen.** Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung
131 schriftlich mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist
132 nicht zulässig.

133 **§13 Beratungen**

134 Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs
135 erteilt. **Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz**
136 werden auf getrennten Redelisten geführt und werden **im Wechsel (weiblich –**
137 **männlich – divers)** aufgerufen. **Eine Quotierung der Redeliste ist möglich.** Die
138 Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

139 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge
140 das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt
141 werden. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen,
142 das Wort entziehen.

143 Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist sofortiger Widerspruch möglich.
144 Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz sofort.

145 ***Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:***

146 **§2 Wahlausschuss**

- 147 1. Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss **Er besteht aus drei**
148 **weiblichen, drei männlichen und einem diversen Mitglied.**
149 Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied im
150 Wahlausschuss.

Begründung

Mit dem Beschluss zur Satzungsänderung der Bundeskonferenz 2019 wurde die Berücksichtigung der Geschlechterparität hin zur Geschlechtervielfalt festgelegt. Damit kommt der Thematik der Geschlechtergerechtigkeit in der Satzung eine neue Bedeutung zu. Gremien und Ämter werden weiterhin mit männlichen und weiblichen Personen geschlechterparitätisch besetzt. Hinzu kommt die Regelung, dass ab einer Gremiengröße von bis zu 10 Personen zusätzlich eine (bei mehr als 10 Personen zwei) Stellen für Personen diversen Geschlechts einzurichten sind. Die Änderung in der Bundessatzung sieht damit auch die Anpassung und Änderung der Satzungen der Diözesanverbände vor.

Auswirkung hat die Berücksichtigung des diversen Geschlechts in der Satzung hinsichtlich der Zusammensetzung von Ortsleitungen, der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses sowie der Delegationen für die Diözesankonferenzen. Außerdem sind diözesane Ausschüsse, soweit nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet, geschlechtergerecht zu besetzen.

Die vorliegende Satzungsänderung berücksichtigt alle von der Bundesebene vorgegebenen Veränderungen unter Rücksichtnahme der Bedarfe und Möglichkeiten des Diözesanverbandes Essen, auch in Bezug auf Beratungs- und Vertretungsformate.